

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
8. Tagung / 22. Legislaturperiode
13. / 14. Nov. 2009 in Dessau-Roßlau

Die Landessynode hat beschlossen:

Kirchengesetz

der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes
über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union

(MVG-AG Anhalt)

Vom November 2009

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz- MVG) vom 6. November 1992, zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 25./26. Januar 2007, gilt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (MAVG) vom 5. Juni 1993 und den folgenden Bestimmungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 2 (zu § 3 MAVG, § 5 MVG)

- (1) Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts wählen eine Mitarbeitervertretung für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.
- (2) Die Mitarbeiter an den Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts können eine gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden.

Abschnitt II
Gesamtausschuss (zu §§ 54, 55 MVG)

§ 3
Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird ein Gesamtausschuss gebildet. Der Gesamtausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung jeweils vom bisherigen Vorsitzenden einberufen. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (2) Der Gesamtausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; er muss zusammen treten, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt darum ersucht. Das Landeskirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (3) Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachkundige hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Gesamtausschusses sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt. Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die erforderlichen Kosten für die Tätigkeit des Gesamtausschusses werden von der Landeskirche getragen. Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist von den Dienststellen Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach Maßgabe von § 27 MVG zu fertigen.

§ 4
Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Über die in § 55 MVG benannten Aufgaben hinaus, hat der Gesamtausschuss folgende weitere Aufgaben:

- a) Berufung der durch die Dienstnehmerseite gestellten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertreter,
- b) Vorschlagsrecht bei der Berufung der beisitzenden Mitglieder des Kirchengerichts für die Dienstnehmerseite und bei der Berufung des vorsitzenden Mitglieds des Kirchengerichts sowie des Stellvertreters,
- c) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts vor Bechlussfassung.

(2) Die zuständigen Organe der Leitung informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in den endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes mitgeteilt werden.

(3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

§ 5 Zusammensetzung des Gesamtausschusses

Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts bilden den Gesamtausschuss. Der Gesamtausschuss kann sich nach Konstituierung durch Hinzuberufung weiterer Mitglieder ergänzen. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf nicht größer sein, als die Hälfte der Zahl der Mitglieder gemäß Satz 1. Für die hinzuberufenen Mitglieder werden Stellvertreter benannt. Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Abschnitt III Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6 Kirchengericht

Kirchengericht nach § 57 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Kirchengericht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

§ 7 Wahlverfahren

Für das Verfahren zur Wahl der Mitarbeitervertretungen gilt die Verordnung über die Wahlen zu Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungs-Wahlordnung- MAV-WahlO) vom 5. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die nach dem Kirchengesetz vom 18. November 1991 gebildete Gesamtmitarbeitervertretung amtiert bis zum Ende ihrer regelmäßigen Amtszeit als Gesamtausschuss weiter.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Ordnung für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. Dezember 1977, ABl. 1980, Nr. 1, S. 7,
 - b) das Kirchengesetz über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 18. November 1991, ABl. 1992, Nr. 1, S. 1,
 - c) die Verordnung des Landeskirchenausschusses zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 13. Oktober 1993, ABl. 1998, Nr. 1, S. 6.

gez. Dr. Alwin Fürle
Präses der Landessynode

Erläuterungen zum Text

Der Titel folgt dem Beispiel vergleichbarer neuerer Regelungen, so dem Ausführungsgesetz der EKM.

Zu § 1

Mit § 1 werden das MVG und das MAVG als grundlegende Bestimmungen für dieses Kirchengesetz benannt und zwar nach Maßgabe der im Gesetz nachfolgend getroffenen konkreten Regelungen. Für den Bereich des DW ist das mit Zustimmung der Landessynode beschlossene Ausführungsgesetz der EKM maßgeblich. Eine Regelung zur Übernahme durch das DW ist damit nicht mehr erforderlich.

Zu § 2

§ 2 führt die älteste noch bestehende Regelung mitarbeitervertretungsrechtlicher Art (Ordnung für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. Dezember 1977) fort. Es verbleibt dabei, dass die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst eine eigene Mitarbeitervertretung bilden. Den kirchlichen Schulen wird die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung ermöglicht (Abs. 2).

Zu § 3

Der Text entstand in Zusammenführung von Elementen des Kirchengesetzes über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 18. November 1991 und der relativ neuen Regelungen des MVG-Ausführungsgesetzes EKM. Regelungen aus dem letztgenannten Gesetz kamen insbesondere dort zum Zuge, wo durch MVG/MAVG die 1991 getroffenen Regelungen obsolet geworden waren. Diese Grundaussage gilt auch für die Textvorschläge der §§ 4 und 5, da sich dort eine vergleichbare Problemlage ergab.

Zu § 4

Die Aufgaben werden in Orientierung am MVG EKD und den bisherigen Aufgaben. Die Beteiligung bei der Besetzung des Kirchengerichts ist, da hier ein gemeinsames Gericht in Frage steht, natürlich eingeschränkt denn bei eigener Gerichtsbarkeit. Die Möglichkeit der Abgabe grundsätzlicher Stellungnahmen durch den Gesamtausschuss einschließlich der Notifizierung gegenüber anderen Beschlussorganen folgt dem Beispiel anderer Gesetze. Gleiches gilt für die Möglichkeit, dass der Gesamtausschuss zum Erfahrungsaustausch der Mitarbeitervertretungen einlädt oder Fortbildungsveranstaltungen initiiert.

Zu § 5

Der Text stellt eine angepasste Fortführung der bisherigen Regelung dar. Die noch geltenden Regelungen zur Amtszeit und persönlichen Anforderungen sind nach MVG/MAVG nicht mehr erforderlich.

Zu § 6

Der Text beinhaltet eine Aktualisierung der in § 4 der Verordnung des Landeskirchenausschusses zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes getroffenen Regelung. Da hier nur eine (unveränderte) Zuständigkeit bestimmt wird, sind Übergangsregelungen etwa zur Amtsdauer oder der Behandlung von Altfällen nicht erforderlich.

Zu § 7

Der Text entspricht der bisherigen Regelung in § 3 der vorgenannten Verordnung des Landeskirchenausschusses. Die MAV - WahlO der EKU verweist dabei auf die jeweilige Wahlordnung der EKD.

Zu § 8

Vorgeschlagen wird ein In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2010. Im Jahr 2010 finden allgemeine Wahlen zu den MAVen statt. Abs. 2 stellt klar, dass die Gesamtmitarbeitervertretung bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit als Gesamtausschuss i.S. dieses Gesetzes amtiert. Der Wortlaut von Abs. 3 folgt dem Beispiel des § 71 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Mit Abs. 4 wird die Ablösung der benannten, bisherigen Rechtsvorschriften vorgesehen.